

Die Satzung der Kolpingsfamilie Olching

erstmalig errichtet am 23.06.1955 in der geänderten Fassung vom 17.10.2019

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Selbstverständnis
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Auflösung der Kolpingsfamilie
- § 5 Mitglieder
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 9 Kolpingjugend
- § 10 Mitgliederversammlung
- § 11 Präsidium / Familienrat
- § 12 Aufgaben der Präsidiums- und Familienratsmitglieder
- § 13 Vollmachten und Vertretungsregelungen des Präsidiums und des Familienrates
- § 14 Schlussbestimmung

Anmerkung: Werden im Text sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie „Vorsitzender, Beauftragter, Mitglied“ usw. verwendet, beziehen diese sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1 Selbstverständnis

- (1) Die Kolpingsfamilie Olching e.V., im Folgenden Kolpingsfamilie genannt, ist eine katholische, familienhafte und lebensbegleitende, demokratisch verfasste Bildungs- und Aktionsgemeinschaft zur Entfaltung des Einzelnen in der ständig zu erneuernden Gesellschaft.
- (2) Die Kolpingsfamilie ist Gemeinschaft von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern. Sie leitet sich von Adolph Kolping her und beruft sich auf ihn.
- (3) Die Botschaft Jesu Christi, die katholische Soziallehre/christliche Gesellschaftslehre sowie Person und Beispiel Adolph Kolpings bilden die Grundlage, auf der Menschen in dieser Gemeinschaft und durch sie Orientierung und Lebenshilfe geben und empfangen. Ihre Mitglieder bemühen sich, als Christen ihr Leben zu gestalten sowie Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzugestalten. Dabei begleitet und trägt die Kolpingsfamilie den Einzelnen als Weggemeinschaft. Die Kolpingsfamilie nimmt ihre Möglichkeiten zur kirchlichen und gesellschaftlichen Mitwirkung wahr.
- (4) Die Kolpingsfamilie ist Teil ihres Diözesanverbandes und damit auch des Kolpingwerkes Deutschland und des Internationalen Kolpingwerkes.
- (5) Die Kolpingsfamilie hat ihren Sitz in Olching und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Die Kolpingsfamilie hat gemäß ihrem Selbstverständnis und den Bestimmungen des Generalstatutes des Internationalen Kolpingwerkes und der Satzung des Kolpingwerkes Deutschland folgende Aufgaben:
 - ihre Mitglieder zu befähigen, sich als Christen in der Welt zu bewähren,

- ihren Mitgliedern, aber auch Nichtmitgliedern, Lebenshilfen anzubieten,
 - durch die Aktivitäten ihrer Mitglieder auf der Grundlage der katholischen Sozial-/christlichen Gesellschaftslehre das Gemeinwohl zu fördern und an der ständigen Erneuerung von Kirche und Gesellschaft mitzuwirken.
- (2) Die Kolpingsfamilie gibt durch ihre Arbeit Hilfestellung zur personalen Entfaltung des Einzelnen. Ihre schwerpunktmäßigen Aufgaben liegen in der Orientierung und Lebenshilfe in konkreten Lebensbereichen wie Ehe, Familie, Arbeitswelt, Freizeit, Kirche, Gesellschaft und Staat sowie in der Förderung kultureller Arbeit. Diese Arbeit geschieht sowohl in altersspezifischer und zielgruppenorientierter als auch in gemeinschaftlicher und generationenübergreifender Ausrichtung.
 - (3) Die Kolpingsfamilie ist verpflichtet, das Leben und Wirken der überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes mitzutragen.
 - (4) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Kolpingsfamilie Anspruch auf die subsidiäre Hilfestellung durch die überörtlichen Gliederungen des Kolpingwerkes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Kolpingsfamilie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Kolpingsfamilie ist die Förderung der Religion, Bildung und Erziehung, Jugend- und Altenhilfe, der Völkerverständigung, die Förderung der **Entwicklungszusammenarbeit** sowie die Förderung kultureller Arbeit.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch religiöse, jugendpflegerische, volksbildende und berufliche Erziehungs- und Bildungstätigkeit, durch Theateraufführungen, Brauchtums- und Konzertveranstaltungen **sowie durch die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln**. Die Kolpingsfamilie ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel der Kolpingsfamilie dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Kolpingsfamilie. Es darf keine Person Ausgaben, die den Zwecken der Kolpingsfamilie fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Auflösung der Kolpingsfamilie

- (1) Die Auflösung der Kolpingsfamilie geschieht durch Selbstauflösung.
- (2) Die Selbstauflösung der Kolpingsfamilie kann nur in einer eigens dafür vorgesehenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, zu der der Diözesanvorstand und der Bezirksvorstand **mindestens zwei Monate vorher** einzuladen sind. Für den Beschluss ist eine 4/5 Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Diözesanvorstand stellt durch Beschluss die Ordnungsmäßigkeit des Verfahrens der Selbstauflösung nach Absatz 2 fest.
- (4) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen und das vorhandene Vereinsheim an die **katholische Kirchenstiftung St. Peter und Paul Olching** oder, falls die **Kirchenstiftung** nicht annehmen kann, an ihren Diözesanverband bzw. seinen gemeinnützigen Rechtsträger, oder, sofern der Diözesanverband bzw. der Rechtsträger nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, **an die gemeinnützige Kolping-Stiftung Josefine Harzmann des Diözesanverbandes München und Freising oder, sofern auch diese Stiftung nicht mehr besteht oder die Gemeinnützigkeit nicht mehr gegeben ist, an das Kolpingwerk Deutschland, Köln, und damit an seinen gemeinnützigen Rechtsträger Deutsche Kolpingsfamilie e.V., Köln. Jede in Satz 1 genannte Körperschaft hat das Vermögen**

unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden. Sollte auch der Bundesverband nicht mehr bestehen oder die Gemeinnützigkeit seines Rechtsträgers nicht mehr gegeben sein, fällt das Vermögen der Kolpingsfamilie an ihr Bistum, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 3 dieser Satzung zu verwenden hat.

(5) Bei Auflösung der Kolpingsfamilie gehen Archiv, Gründungsurkunde, Banner, Siegel usw. in die Obhut des Diözesanverbandes über.

(6) entfällt

§ 5 Mitglieder

(1) Mitglied der Kolpingsfamilie kann werden, wer

- die Grundlagen, Ziele und Aufgaben der Kolpingsfamilie bejaht,
- diese Satzung anerkennt und
- zur Mitarbeit und Übernahme von Mitverantwortung bereit ist,
- und einen schriftlichen Aufnahmeantrag an das Präsidium stellt.

(2) Die Kolpingsfamilie trägt Verantwortung für die Hinführung des Einzelnen zu einer bewussten Entscheidung für eine Mitgliedschaft.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium der Kolpingsfamilie mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Mitglied ist nur, wer beim Kolpingwerk Deutschland in Köln gemeldet ist. Dieses stellt den Mitgliedsausweis aus. Beim Wechsel der Kolpingsfamilie wird die Mitgliedschaft nicht berührt.

(5) Die Mitglieder der Kolpingsfamilie sind Mitglieder des Kolpingwerkes Deutschland und damit des Internationalen Kolpingwerkes.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt,

1. an Veranstaltungen und Bildungsangeboten der Kolpingsfamilie und aller Gliederungen des Kolpingwerkes teilzunehmen.
2. Einrichtungen des Kolpingwerkes unter Beachtung gesetzlicher Vorschriften bevorzugt zu benutzen.
3. nach Maßgabe der entsprechenden Satzungen das Stimm-, Antrags- und Vorschlagsrecht und das aktive und passive Wahlrecht in der Kolpingsfamilie und den überörtlichen Gremien wahrzunehmen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. das Leben der Kolpingsfamilie mitzutragen und an der Verwirklichung der in § 2 genannten Ziele und Aufgaben und des von der Bundesversammlung des Kolpingwerkes Deutschland beschlossenen Programms mitzuarbeiten,
2. den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag, der die von den überörtlichen Gremien festgesetzten finanziellen Verpflichtungen einschließen muss, zu leisten,
3. ab Vollendung des 18. Lebensjahres das Kolpingmagazin als Mitglieder- und Verbandszeitung des Kolpingwerkes Deutschland zu beziehen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kolpingsfamilie und im Kolpingwerk Deutschland und im Internationalen Kolpingwerk erlischt außer durch Tod
 1. durch freiwilligen Austritt,
 2. durch Ausschluss.
- (2) Voraussetzungen für den freiwilligen Austritt sind:
 1. eine schriftliche Austrittserklärung,
 2. die Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2,
 3. die Rückgabe des Mitgliedsausweises.
- (3) Ein Mitglied, das nachweisbar schwerwiegend gegen seine Pflichten verstößt, kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf der 2/3 Mehrheit der Präsidiumsmitglieder. Das Mitglied ist von einem vorgesehenen Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich in Kenntnis zu setzen. Es muss Gelegenheit erhalten, seine Ansicht dem Präsidium vorzutragen. Erst dann kann der Beschluss über den Ausschluss erfolgen. Gegen einen solchen Beschluss steht dem Betroffenen ein Einspruchsrecht bei seinem Diözesanverband innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses zu. Im Falle eines Einspruchs hat der Diözesanvorstand die Begründung für den Ausschluss seitens des Präsidiums der Kolpingsfamilie sowie die Beschwerdegründe des Betroffenen zu prüfen und eine endgültige Entscheidung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang zu treffen. Bei Ausschluss findet Absatz 2, Buchstabe b und c analog Anwendung. Es liegt im Ermessen des Diözesanvorstandes, in besonders begründeten Fällen eine Einzelmitgliedschaft zuzulassen.

§ 9 Kolpingjugend

- (1) Die Mitglieder bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres bilden die Kolpingjugend.
- (2) Die Kolpingjugend regelt ihre Angelegenheiten eigenständig im Rahmen der programmatischen Grundlagen und Beschlüsse des Verbandes. Sie ist eingebunden in die generationenübergreifende Arbeit der Kolpingsfamilie.
- (3) Die Mitglieder der Kolpingjugend ab dem vollendeten 12. Lebensjahr wählen die Leitung der Kolpingjugend in geheimer Wahl für drei Jahre. Diese trägt die Verantwortung für die Ausgestaltung der Arbeit der Kolpingjugend und hat Finanzverantwortung über einen Etat im Rahmen des Gesamtetats der Kolpingsfamilie. Die Leitung vertritt die Mitglieder der Kolpingjugend auf überörtlichen Ebenen und nach außen und ist den Mitgliedern der Kolpingjugend verantwortlich. Mindestens zwei Mitglieder dieser Leitung gehören mit Sitz und Stimme dem Familienrat der Kolpingsfamilie an. Dadurch haben sie Anteil an der Gesamtverantwortung für die Kolpingsfamilie.
- (4) Die Kolpingjugend ist Mitgliedsverband des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Kolpingsfamilie.
- (2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder der Kolpingsfamilie an. Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres haben Vorschlags-, Antrags-, Wahl- und Stimmrecht, sofern sie ihren Verpflichtungen gemäß § 7, Ziffer 2 nachgekommen sind. Bei vermögensrechtlichen Angelegenheiten ist das Stimmrecht an die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB gebunden. **Vermögensrechtliche Angelegenheiten sind alle Angelegenheiten, die voraussichtlich Einnahmen oder Ausgaben des Vereins von mehr als € 5.000,00 nach sich ziehen. Die Wahrnehmung des Stimmrechts durch die gesetzliche Vertreterin / den gesetzlichen Vertreter ist ausgeschlossen.**

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Aufgaben und Verantwortlichkeiten und die sich daraus ergebende Anzahl **der stellvertretenden Vorsitzenden sowie** der weiteren Präsidiums- und Familienratsmitglieder;
Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten und die verbandlichen Zielsetzungen/Aufgaben gemäß § 2, Absatz 2 zu berücksichtigen.
- die weitere Anzahl der Vertreter/innen der Kolpingjugend im Präsidium/Familienrat sowie;
- die Aufgaben und Zusammensetzung von Arbeitskreisen.

Des Weiteren beschließt sie über die Form der Arbeit mit Kindern und übernimmt dafür bewusst die Verantwortung.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt

- in geheimer Wahl für drei Jahre die Mitglieder des Präsidiums gemäß § 11, Absatz 2, Buchstabe a, b, c, d, e, f, g, h;
- per Akklamation für drei Jahre die Mitglieder des Familienrates gemäß § 11 Absatz 2, Buchstabe j;
- sowie jährlich zwei Kassenprüfer.

Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassier müssen die volle Geschäftsfähigkeit gemäß BGB besitzen.

(5) Der Präses bedarf nach seiner Wahl der Bestätigung durch die zuständigen kirchlichen Stellen. Entsprechendes gilt bei der Wahl anderer für die Pastoral Verantwortlicher.

(6) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe des Mitgliederbeitrags.

(7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastung des Familienrates.

(8)

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal durchzuführen. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Familienrates eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Einladung muss in jedem Fall zwei Wochen vorher und schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen.
2. Der Familienrat muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich mit Angabe des Grundes verlangt.
3. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein. Er ist verantwortlich für die Leitung der Sitzung, sorgt für die Durchführung der Beschlüsse und vertritt diese nach außen.
4. Über Termin und Ort der Mitgliederversammlung sowie über das Verfahren der Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen beschließt der Familienrat.
5. In besonderen Fällen kann eine Mitgliederversammlung durch **den Diözesanvorsitzenden** einberufen werden.
6. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist den Teilnehmern der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Nach einer Einspruchsfrist von zwei Wochen genehmigt der Familienrat das Protokoll. Das Protokoll ist vom **Schriftführer** zu unterschreiben.

(10) Wenn ein Beschluss der Mitgliederversammlung dem Programm, dem Generalstatut, Satzungen oder Beschlüssen des Kolpingwerkes widerspricht, muss der Vorsitzende

oder der Präses unverzüglich Einspruch erheben. In Zweifelsfällen entscheidet der Diözesanvorstand und in letzter Instanz der Bundesvorstand.

§ 11 Präsidium / Familienrat

- (1) Das Präsidium und der Familienrat sind die Leitungsorgane der Kolpingsfamilie. Sie verstehen sich als kollegiales Leitungsgremium und tragen gemeinsam die Verantwortung für das Wohl der Kolpingsfamilie.
 1. Die Wahrnehmung von Gesamtverantwortung ist grundsätzlich an die Wahl durch die Mitgliederversammlung bzw. bei der Kolpingjugend durch ihre Mitglieder gebunden.
 2. Bei der Zusammensetzung des Familienrates sind junge Menschen und Frauen angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für den Vorsitz und die Stellvertretung.

(2) Dem Präsidium gehören an:

- a) der Vorsitzende,
- b) bis zu drei stellvertretende Vorsitzende,
- c) der Präses und/oder der Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie,
- d) der Organisationsleiter,
- e) der Schriftführer,
- f) der Presse- und Informationsbeauftragte,
- g) der Kassier,
- h) der Projektleiter,

Dem Familienrat gehören an:

- i) alle Präsidiumsmitglieder,
- j) Mitglieder entsprechend § 10 Absatz 3.

Die Inhaber der Ämter unter Buchstaben a und b sollen unterschiedlichen Geschlechtes sein.

- (3) Das Präsidium bzw. der Familienrat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Das Präsidium bzw. der Familienrat wird zu mindestens acht Sitzungen pro Jahr durch den Vorsitzenden eingeladen. Dabei ergibt sich die Anzahl der Sitzungen aus der Summe der Sitzungen des Präsidiums und der Sitzungen des Familienrats. Eine Präsidiums- bzw. eine Familienratssitzung muss abgehalten werden, wenn
 - ein Mitglied des Präsidiums- bzw. Familienrats eine solche, unter Angabe des Grundes, schriftlich verlangt und
 - 2/3 des entsprechenden Gremiums diesem Verlangen schriftlich nicht widersprechen.
- (5) Das Präsidium beschließt über den Etat. Über die Verwendung der Finanzmittel wird gemäß Geschäftsordnung entschieden. Die Mitgliederversammlung kann die Vorlage des Etats verlangen.
- (6) Der Familienrat hat dafür zu sorgen, dass im Bedarfsfall ein Rechtsträger das Sachvermögen den Zielen und Aufgaben des Kolpingwerkes entsprechend verwaltet. Der § 6 des Generalstatuts ist verbindlich.
- (7) Der Familienrat regelt über die vorgegebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten hinaus (§ 12) die Verteilung von Aufgaben und Verantwortlichkeiten in der Arbeit der

Kolpingsfamilie. Insbesondere trägt er dafür Sorge, dass für die verbandlichen Aufgabenbereiche/Handlungsfelder **Ansprechpartner** für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung stehen.

- (8) Über die Sitzungen muss Protokoll geführt werden, das in der folgenden Sitzung genehmigt werden muss.
- (9) Auf Verlangen hat das Präsidium dem Diözesanvorstand Einsicht in die Geschäftsführung zu geben.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass die Mitglieder des Familienrates zusätzlich zur Auslagenerstattung für **ihre** Tätigkeit eine angemessene Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach § 3 Nummer 26a EStG **erhalten**.

§ 12 Aufgaben der Präsidiums- und Familienratsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende beruft die Sitzungen ein. Er leitet sie und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse. Er vertritt die Kolpingsfamilie nach innen und außen. Er ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (2) Ein stellvertretender Vorsitzender vertritt den Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit. Ansonsten übernimmt er bestimmte Aufgaben nach Maßgabe der Beschlüsse **der Mitgliederversammlung und** des Präsidiums. Er ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (3) Der Präses und/oder der Verantwortliche für den pastoralen Dienst in der Kolpingsfamilie trägt insbesondere die pastorale Verantwortung für die Kolpingsfamilie. Er erfüllt seinen pastoralen Dienst, indem er den Einzelnen und die Gemeinschaft in dem Bemühen um persönliche Glaubensentscheidungen fördert und in der Erfüllung ihres christlichen Weltauftrages begleitet. Er trägt eine besondere Verantwortung für die geistige Ausrichtung der Kolpingsfamilie auf der Basis der Botschaft Jesu Christi und der katholischen Soziallehre/christlichen Gesellschaftslehre. Er ist dem Präsidium und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (4) Die Vertreter der Kolpingjugend bringen die Interessen und Anliegen der Kolpingjugend in den Familienrat ein und sorgen in der Kolpingjugend für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Präsidiums. Sie sind den Mitgliedern der Kolpingjugend und dem Familienrat verantwortlich.
- (5) Der Verantwortliche für Jugendarbeit hat die Aufgabe, in Kolpingsfamilien, in denen keine Kolpingjugend besteht, **geeignete** Rahmenbedingungen **für die Jugendarbeit** zu schaffen, junge Menschen zu motivieren und Jugendarbeit gemeinsam mit dem Familienrat aufzubauen. Er ist dem Familienrat und der Mitgliederversammlung verantwortlich.
- (6) **Der Schriftführer ist verantwortlich für den Schriftverkehr und für die Ausfertigung der Protokolle. Die Vertretung ist der 2. Schriftführer.**
- (7) **Die Federführung bei der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nimmt der Beauftragte gemäß § 11 (2) Buchstabe f war.**
- (8) Dem Kassier obliegt die Haushaltsführung der Kolpingsfamilie. Er erstellt den Etat und die Jahresrechnung. Er hat dem Familienrat vierteljährlich einen Finanzbericht zu geben. Insbesondere hat er für den termingerechten, vollständigen Eingang und die entsprechende Weiterleitung der Mitgliederbeiträge zu sorgen. Er wird vom Familienrat kontrolliert und nach Prüfung der Haushaltsführung und Kassengeschäfte durch die Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung entlastet. **Die Vertretung wird durch den 2. Kassier wahrgenommen.**
- (9) Die Familienratsmitglieder gemäß § 11 (2) Buchstabe **j** übernehmen die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Aufgaben und Verantwortlichkeiten. Sie tragen besondere Verantwortung für die Verwirklichung von Bildung und Aktion. Darüber hinaus stehen sie als Ansprechpartner für die überörtlichen Ebenen zur Verfügung. Sie sind dem Familienrat und der Mitgliederversammlung verantwortlich.

§ 13 Vollmachten und Vertretungsregelungen des Präsidiums und des Familienrates

- (1) Vollmachten und Vertretungsregelungen der Präsidiums- und Familienratsmitglieder im Sinne des BGB werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Ein uneingeschränktes Einzelvertretungsrecht besteht nicht.
- (2) Die Kolpingsfamilie wird durch zwei Mitglieder des Präsidiums vertreten. Jedoch muss der 1. Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender dabei sein.

§ 14 Schlussbestimmung

- (1) Beschlüsse des Präsidiums, des Familienrates und der Mitgliederversammlung dürfen dieser Satzung und den Beschlüssen übergeordneter Organe nicht widersprechen.
- (2) Die Änderungen der Satzung wurden von der Mitgliederversammlung der Kolpingsfamilie Olching e.V. am 17. Oktober 2019 beschlossen.

Das Präsidium versichert, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit der zuletzt eingereichten Satzung übereinstimmt.

Für die Mitgliederversammlung
Olching, den 17. Oktober 2019

Maximilian Gigl
1. Vorsitzender

Robert Bauer
1. Schriftführer

Martina Steinbrecher
2. Schriftführerin

Anhang zur Satzung der Kolpingsfamilie

Erläuterung der Hinweise aus dem Generalstatut des Internationalen Kolpingwerkes

zu § 4 (1) Auflösung der Kolpingsfamilie

"Wenn eine Kolpingsfamilie die Pflichten gegenüber dem Kolpingwerk nicht erfüllt oder gegen dessen Ziele und Aufgaben verstößt oder wenn die Voraussetzungen für ein geordnetes Gemeinschaftsleben nicht mehr bestehen, kann das Generalpräsidium bzw. das Leitungsorgan des Zentralverbandes die betreffende Kolpingsfamilie auflösen. In jedem Falle muss mit dem Vorstand der betreffenden Kolpingsfamilie vorher Rücksprache genommen werden."

zu § 11 (6) Vorstand

"Kolping-Namensführung und Rechtsträger von Einrichtungen

1. Für die Kolping-Namensführung einer Kolping-Einrichtung und deren Rechtsträger jeglicher Art liegt die Zuständigkeit grundsätzlich beim Generalpräsidium. Nach Gründung eines Zentralverbandes kann das Generalpräsidium die Kolping-Namensführung einer Kolping-Einrichtung und deren Rechtsträger an den Zentralvorstand und dieser an das Zentralpräsidium delegieren.
 - Bei beabsichtigter Bildung eines eigenen Rechtsträgers für vorhandenes oder noch zu schaffendes Vermögen der Kolpingsfamilien oder ihrer Zusammenschlüsse ist die beschlossene Satzung dem Zentralvorstand/-präsidium bzw. Generalpräsidium zur Genehmigung vorzulegen.
 - Die Satzungen dürfen die Bestimmungen der Programme und der Statuten des Kolpingwerkes nicht missachten oder für unanwendbar erklären. Jede Satzungsänderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Zentralvorstandes/-präsidiums bzw. Generalpräsidiums.
 - Der Erwerb von Grundstücken, Häusern und grundstücksähnlichen Rechten durch die örtliche Kolpingsfamilie bzw. deren Rechtsträger sowie der Verkauf und die Begebung des gesamten oder eines größeren Teils des Vermögens unterliegen der schriftlichen Genehmigung des Zentralvorstandes/-präsidiums bzw. des Generalpräsidiums. Dies gilt auch bei Neu- und Umbauten sowie für die über die erste Hypothek hinausgehende Beleihung. Die Genehmigung setzt die Vorlage der Bau- und Finanzierungsplanungen voraus. Eine evtl. Genehmigung oder Versagung kann eine Ersatzpflicht des Zentralvorstandes/-präsidiums bzw. des Generalpräsidiums nicht begründen.
2. Zentralvorstand/-präsidium bzw. Generalpräsidium ist berechtigt, einer Kolping-Einrichtung die Fortführung dieser Namensbezeichnung zu untersagen, wenn diese Kolping-Einrichtung sich nicht mehr statutengemäß verhält und dem Wesen, Ziel und Ansehen des Kolpingwerkes abträglich ist.
3. Kommt es im Rechtsträger oder in den verantwortlichen Gremien der Kolpingsfamilien bzw. ihrer Zusammenschlüsse zu schwerwiegenden Meinungsverschiedenheiten über grundsätzlich in diesem Paragraph umrissene Fragen der Vermögensverwaltung, so muss Zentralvorstand/-präsidium bzw. Generalpräsidium oder die vom Zentralvorstand vorgesehene Instanz davon unterrichtet werden, um zu beraten, zu schlichten und gegebenenfalls sachkundige Hilfe zu vermitteln."